

**Arzthaftpflicht und  
Rechtsmedizin**

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

---

---

---

---

---

---

---

**Inhalt**

- Verantwortlichkeitsebenen
- Grundlagen der Arzthaftpflicht
- Haftungsrechtliche Besonderheiten im rechtsmedizinischen Bereich
- Rechtsmedizin und Fehlerbegutachtung

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

2

---

---

---

---

---

---

---

**VERANTWORTLICHKEITSEBENEN**

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

2

---

---

---

---

---

---

---

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit gegenüber Staat ( Busse oder Freiheitsstrafe)
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit erfordert:
  - Strafnorm (StGB 1: nulla poena sine lege)
  - Vorsatz (StGB 12 I)
- Missachtung von Straftatbeständen, die lebende Personen schützen
  - Tötungs- und Körperverletzungsdelikte
  - Verletzung des Patientengeheimnisses

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

4

---

---

---

---

---

---

---

---

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- NZZ 25.02.2011, 17:

„Im Kanton Zürich gibt es pro Jahr rund 20 Strafanzeigen im Zusammenhang mit möglichen ärztlichen Behandlungsfehlern. Zu einer Verurteilung kam es seit 2008 nie.“

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

5

---

---

---

---

---

---

---

---

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- Missachtung von Straftatbeständen die tote Personen schützen
  - Störung des Totenfriedens (StGB 262)
  - Verletzung des Amts- oder postmortalen Patientengeheimnisses
  - Beispiele
    - Entfernung eines Herzschrittmachers post mortem (BGE 129 IV 172 = Pra 2003 Nr. 182 E. 2.2 f.: Bestattungsunternehmer müssen sich an Arzt wenden)

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

6

---

---

---

---

---

---

---

---

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- Missachtung von Straftatbeständen die tote Personen schützen
  - Beispiele
    - Wegnahme eines künstlichen Teils (Goldzahnbrücke) eines Leichnams ohne Einwilligung des Berechtigten (BGE 112 IV 34): Präparator am Pathologischen Institut der Universität Bern entfernt Goldzahnbrücke und behält sie im Büro
    - Wegnahme der Augen von Verstorbenen durch Augenarzt am Waid-Spital zwecks Hornhauttransplantation ohne Einwilligung des Berechtigten (NZZ 05.03.1997, 53, Busse von CHF 10 000)

Prof. Dr. iur. Herdy Landolt LL.M.

7

---

---

---

---

---

---

---

---

## Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten (Schadenersatzleistung)
- Öffentlich- oder privatrechtliche Verantwortlichkeit
  - Verschuldenshaftung im Privatrecht
  - Kausalhaftung im Staatshaftungsrecht
    - regelmässig ausschliessliche Staatshaftung (Haftungssubjekt ist der Staat – Regressrecht des Staates gegenüber grobfahrlässig handelnden staatlichen Funktionären)

Prof. Dr. iur. Herdy Landolt LL.M.

8

---

---

---

---

---

---

---

---

## Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit

- Vertragliche oder deliktische Verantwortlichkeit
  - Verschuldensvermutung im Vertragsrecht
- Haftung für eigenes und fremdes Fehlverhalten
  - ausservertragliche Hilfspersonenhaftung
  - vertragliche Hilfspersonenhaftung

Prof. Dr. iur. Herdy Landolt LL.M.

9

---

---

---

---

---

---

---

---

## Verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit gegenüber Staat (Nachteile in beruflicher Hinsicht)
- Ausübung eines Gesundheitsberufes setzt Berufsausübungsbewilligung (Polizeibewilligung) voraus
- straf- oder haftungsrechtlich relevantes Verhalten berechtigt Aufsichtsbehörde zur Vornahme verwaltungsrechtlicher Sanktionen

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

10

---

---

---

---

---

---

---

---

## Standesrechtliche Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit gegenüber dem Berufsstand
- Verletzung von Standesregeln – zusätzliche Sanktion gemäss Art. 47 der Standesordnung
- Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und zur aussergerichtlichen Lösung allenfalls unter Beizug der Gutachterstelle FMH (Art. 35 der Standesordnung)

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

11

---

---

---

---

---

---

---

---

## GRUNDLAGEN DER ARZTHAFTPFLICHT

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

12

---

---

---

---

---

---

---

---

## Haftungsvoraussetzungen

- Schaden beim Patienten oder Dritten
- widerrechtliches oder vertragswidriges Verhalten des Arztes
- Kausalzusammenhang zwischen Schaden und dem rechtswidrigen Verhalten
- allenfalls: Verschulden
- Geltendmachung des Haftungsanspruchs innerhalb der einschlägigen Fristen

Prof. Dr. iur. Herdy Landolt LL.M.

11

---

---

---

---

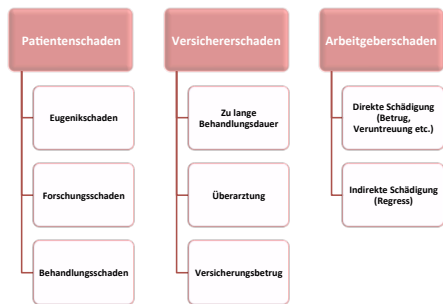
---

---

---

---

## Schaden



Prof. Dr. iur. Herdy Landolt LL.M.

14

---

---

---

---

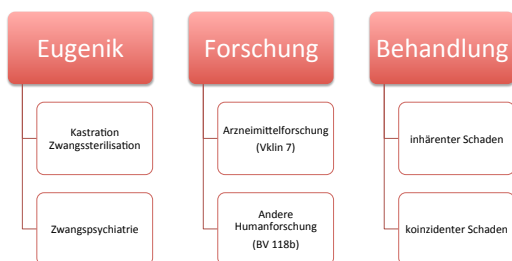
---

---

---

---

## Schaden



Prof. Dr. iur. Herdy Landolt LL.M.

15

---

---

---

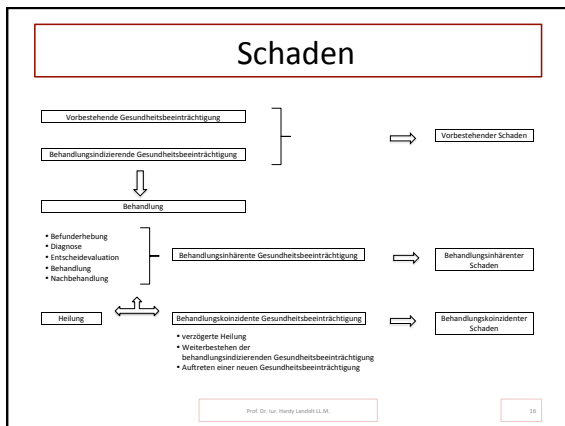
---

---

---

---

---




---

---

---

---

---

---

---

---

- ## Widerrechtlichkeit
- **Widerrechtlichkeit als zentrale Haftungsvoraussetzung**
    - **Erfolgsunrecht**
      - Beeinträchtigung von absoluten Rechtsgütern ( Leben, Gesundheit, Persönlichkeit) ohne Vorhandensein eines Rechtfertigungsgrundes
        - Aufklärung und anschließende Einwilligung als primärer Rechtfertigungsgrund
      - Haftungsvermutung zulasten des Arztes bei Eingriffen in den lebenden menschlichen Körper
- Prof. Dr. jur. Hardy Landolt LL.M. 17

---

---

---

---

---

---

---

---

- ## Widerrechtlichkeit
- **Widerrechtlichkeit als zentrale Haftungsvoraussetzung**
    - **Verhaltensunrecht**
      - Missachtung von Verhaltensnormen, die Patienten schützen, ohne Vorhandensein eines Rechtfertigungsgrundes
        - Regeln der ärztlichen Kunst
        - verwaltungsrechtliche Vorschriften
        - nicht: medizinisch-ethische Richtlinien
      - Beweislast für die Missachtung einer patientenschützenden Verhaltensnormen liegt beim Geschädigten
- Prof. Dr. jur. Hardy Landolt LL.M. 18

---

---

---

---

---

---

---

---

## HAFTUNGSRECHTLICHE BESONDERHEITEN

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

18

---

---

---

---

---

---

---

---

## unsorgfältige Anordnung einer Leichenschau

### ▪ StGB 253 I

„Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.“

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

19

---

---

---

---

---

---

---

---

## unsorgfältige Anordnung einer Leichenschau

### ▪ Missachtung der kantonal geregelten Meldepflicht

– In der Zeit zwischen März 1995 und dem 27. Juni 2001 tötete der Pfleger R. in verschiedenen Altersheimen insgesamt 22 Bewohnerinnen und Bewohner, zuletzt auch acht Bewohnerinnen im Betagtenzentrum X. R. wurde in einem früheren, rechtskräftigen Urteil des Luzerner Obergerichts wegen mehrfachen Mordes sowie mehrfacher vorsätzlicher Tötung zu einer lebenslangen Zucht-

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

21

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Anordnung einer Leichenschau

- Missachtung der kantonal geregelten Meldepflicht
  - hausstrafe verurteilt. Gegen den Angeklagten, der in der fraglichen Zeit im Betagtenzentrum X. die ärztliche Leitung inne hatte, wurde im Zusammenhang mit der Tötung des letzten Opfers A. ein Strafverfahren eingeleitet. Es wurde ihm vom Privatkläger und von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, er habe zwei eingetretene Todesfälle ca. sechs Wochen vor dem Tod von A.

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

22

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Anordnung einer Leichenschau

- Missachtung der kantonal geregelten Meldepflicht
  - pflichtwidrig nicht den Strafverfolgungsbehörden gemeldet und dadurch den letzten Todesfall mitzuverantworten. Nachdem das Amtsgericht als erste Instanz den Angeklagten im Urteil vom 21. Juni 2007 der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen hatte, reichte der Angeklagte Appellation beim Obergericht ein.

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

23

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Anordnung einer Leichenschau

- Missachtung der kantonal geregelten Meldepflicht
  - Dieses bejahte zwar die Meldepflicht des Arztes in den zwei konkreten Fällen, sprach ihn aber bezüglich der vorgeworfenen Mitverantwortung am Tod von A. von Schuld und Strafe frei (OGer LU 21 07 156-2 vom 18.03.2008)

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

24

---

---

---

---

---

---

---

---



# unsorgfältige Anordnung einer Leichenschau

## Leitthema

Rechtsmedizin 2009 · 19:399–406  
DOI 10.1007/s00194-009-0528-8  
Online publiziert: 11. Oktober 2009  
© Springer Medizin Verlag 2009

B. Madea  
Institut für Rechtsmedizin, Universität Bonn

## Strukturelle Probleme bei der Leichenschau

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

25

---

---

---

---

---

---

---

---

# unsorgfältige Anordnung einer Leichenschau

**Tab. 2 Ursachenkomplex für die Missachtung des Leichenschau (Aus [14])**

<b>Struktur</b>	Keine konstante rechtliche Regelung
<b>Ursachen</b>	Unzureichend ausgestaltete, zu wenig ausdifferenzierte Todesbescheinigungen Mangelnde Verbuchung der Aufgabenkomplexe im Sinne einer Checkliste Für kritische Fallkonstellationen abgelenkte Überforderung des Leichenschauers ohne Beachtung Lösungsmöglichkeiten (zweite fachärztliche Leichenschau oder zweite Leichenschau durch Notarzt) Fehlende Legaldefinition des natürlichen und nichtnatürlichen Todes mit eindeutiger Ausrichtung auf „Zwischenschichten“ Vergleichung ärztlicher mit kriminalistischen Aufgaben
<b>Ursachen auf Seiten des Arztes</b>	Leichenschau wird als Aufgabe jenseits des eigentlichen ärztlichen Tätigkeitsbereiches gesehen Eindeutige Verbindung bei der Handhabung von Problemfällen (ignoriertes gewalttätiges Töt, fortgeschrittene Leichenschauverletzungen, unerwartete Todesfälle, Leichnam nicht identifiziert) Hesang als Leichenschauer, sich und dem Angehörigen „Argen vom Hals zu halten“ mit leichtfertiger Charakterisierung von natürlichem Tod (Wahrheit verliert sich in Patienten oder einer Anordnung 41 Märsch, Intoxikationsfällen) Gewalt über den Kopf, der nicht einmal nicht gegen einen natürlichen Todesfall ausreicht „Übergangslosigkeit“ gegenüber der Polizei mit oftmals also vollfähiger Gewalt auf dem Bestattungswesen Resignation verantwortungsbewusst handelnder Ärzte im Hinblick auf die kriminal- polizeiliche Nachschau nicht geklärt Unzureichende Kommunikation im Hinblick auf eine der verantwortungsvollen ärzt- lichen Diagnosen
<b>Ursachen auf Seiten der Ermittlungsbehörden</b>	Prozessen während der Polizei auf Abklärung eines natürlichen Todes Gut Ermittlungen zur Aufklärung nicht geläufige Todesfälle Beschaffung von Leichenschauverletzungen (wegen der Verpflichtung zur Meldung und die Sit nach § 159 StPO) oder vollständige Ermittlungsprozesse
<b>Ursachen</b>	Prozessen von Seiten der Angehörigen oder der Beerdigung auf Abklärung eines natürlichen Todes Durchführung der Leichenschau einher mit abgelenkt vermöglicher Sachchen im Freien, in der Öffentlichkeit, fortgeschrittene Leichenschauverletzungen, übergeordnetes Körpergewicht, keine Gefallen zur Verfügung

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

26

---

---

---

---

---

---

---

---

# unsorgfältige Durchführung einer Leichenschau

- Missachtung der rechtsmedizinischen Sorgfaltspflicht
  - gegenüber toten Personen – Gutachterhaftung bzw. Staatshaftung für Schäden von Drittpersonen
    - BGH III ZR 320/12 vom 06.03.2014 = NJW 2014, 1665
  - gegenüber lebenden Personen – Arzt- oder Staatshaftung für Schäden der begutachteten Person

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

27

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Durchführung einer Leichenschau

- BGH III ZR 320/12 vom 06.03.2014 = NJW 2014, 1665
  - Am 26. September 2007 wurde die damals 91 Jahre alte G. R., die mit dem Kläger und seiner Ehefrau befreundet war und beide Eheleute testamentarisch zu ihren Erben eingesetzt hatte, wegen starker Luft not und Übelkeit in das S. - Hospital W. gebracht und dort unter anderem auch vom Kläger untersucht und behandelt. Wenige Minuten vor Eintritt des Todes der

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

25

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Durchführung einer Leichenschau

- BGH III ZR 320/12 vom 06.03.2014 = NJW 2014, 1665
  - Patientin veranlasste der Kläger unter anderem die Gabe von Morphin. In dem Leichenschau-schein wurde als Todesursache akutes Herz-Kreislauf-Versagen angegeben. Nachdem eine Nichte der Verstorbenen gegenüber der Staatsanwaltschaft W. den Verdacht eines nicht natürlichen Todes ihrer Tante geäußert hatte, ordnete die Staatsanwaltschaft am 5. Oktober

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

26

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Durchführung einer Leichenschau

- BGH III ZR 320/12 vom 06.03.2014 = NJW 2014, 1665
  - 2007 die Beschlagnahme der Leiche und deren Obduktion durch das Zentrum der Rechtsmedizin der J.-Universität in F. an. Am 14. Mai 2008 erstattete der Beklagte gemeinsam mit zwei Kollegen ein Gutachten über die Ergebnisse der toxikologischen Untersuchung der asservierten Körperflüssigkeiten und -gewebe. Hiernach fanden sich bei der Untersuchung des Herzbluts

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

27

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Durchführung einer Leichenschau

- BGH III ZR 320/12 vom 06.03.2014 = NJW 2014, 1665
  - unter anderem 0,471 mg/l Morphin und ein "Hinweis auf 6-Monoacetylmorphin" (im Folgenden: 6-MAM). Am 13. August 2008 fand ein Gespräch zwischen dem Beklagten und einem Beamten der Kriminalpolizei statt, in welchem der Beklagte erklärte, dass es sich bei dem im Herzblut gefundenen 6-MAM um ein kurzlebiges Abbauprodukt von Heroin handele, welches sich

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

31

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Durchführung einer Leichenschau

- BGH III ZR 320/12 vom 06.03.2014 = NJW 2014, 1665
  - danach zu Morphin zersetze. In der daraufhin vom ermittelnden Beamten erbetenen ergänzenden Stellungnahme vom 18. August 2008 wiederholte der Beklagte, dass 6-MAM „das sehr kurzlebige Abbauprodukt von Heroin ist und eine Heroinaufnahme beweist.“ Der Beklagte kündigte weitere Hirngewebeuntersuchungen an, die am 21. August 2008 durchgeführt wurden; der

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

32

---

---

---

---

---

---

---

---

### unsorgfältige Durchführung einer Leichenschau

- BGH III ZR 320/12 vom 06.03.2014 = NJW 2014, 1665
  - Nachweis von 6-MAM wurde dabei nicht erbracht. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht W. am 7. November 2008 wegen des Verdachts des Mordes einen Haftbefehl gegen den Kläger und einen Durchsuchungsbeschluss. Am 13. November 2008 wurde der Kläger verhaftet, seine Dienst- und Büroräume wurden durchsucht und der Geschäftsführer sowie die

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

33

---

---

---

---

---

---

---

---

## unsorgfältige Durchführung einer Leichenschau

- BGH III ZR 320/12 vom 06.03.2014 = NJW 2014, 1665
  - Mitarbeiter des S. -Hospitals über den Tatverdacht informiert. Bei der Vernehmung durch den Ermittlungsrichter konnte der Kläger die gegen ihn erhobenen Vorwürfe entkräften, so dass der Haftbefehl aufgehoben wurde. Einige Tage danach wurde über die Verhaftung des Klägers in Zeitungsartikeln berichtet.

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

31

---

---

---

---

---

---

---

---

## RECHTSMEDIZIN UND FEHLERBEGUTACHTUNG

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

32

---

---

---

---

---

---

---

---

## Situation in Deutschland

### Leitthema

Rechtsmedizin 2006 · 16:367–382  
DOI 10.1007/s00134-006-0415-z  
Online publiziert: 18. November 2006  
© Springer Medizin Verlag 2006

J. Preuß · R. Dettmeyer · B. Madea  
Institut für Rechtsmedizin, Universität, Bonn

## Begutachtung behaupteter letaler Behandlungsfehler im Fach Rechtsmedizin

Bundesweite Multizenterstudie

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

33

---

---

---

---

---

---

---

---

## Situation in Deutschland

### Leitthema

Rechtsmedizin 2006 · 16:367–382  
DOI 10.1007/s00194-006-0415-x  
Online publiziert: 18. November 2006  
© Springer Medizin Verlag 2006

J. Preuß · R. Dettmeyer · B. Madea  
Institut für Rechtsmedizin, Universität, Bonn

## Begutachtung behaupteter letaler Behandlungsfehler im Fach Rechtsmedizin

Bundesweite Multizenterstudie

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

37

---

---

---

---

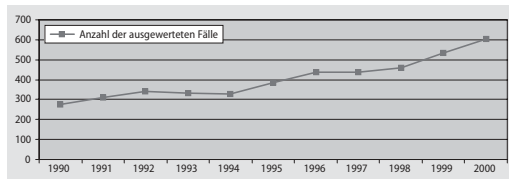
---

---

---

---

## Situation in Deutschland



Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

38

---

---

---

---

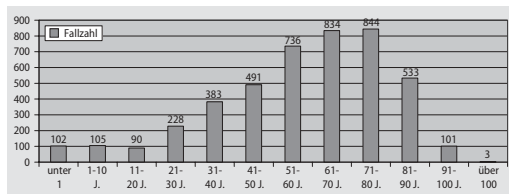
---

---

---

---

## Situation in Deutschland



Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

39

---

---

---

---

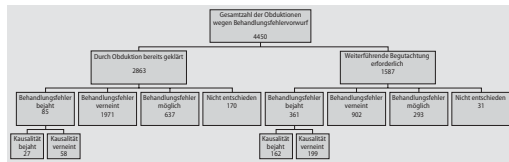
---

---

---

---

## Situation in Deutschland



Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

40

---

---

---

---

---

---

---

---

## Situation in Deutschland

- OLG Jena 4 U 635/10 vom 31.05.2011
  - Zwar kann ein Gericht nach § 411 a ZPO von der Erhebung eines (eigenen) Sachverständigenbeweises absehen, wenn bereits ein in einem früheren - hier staatsanwaltlichen - Verfahren erstattetes Gutachten über dieselben Beweisfragen vorliegt. Das erfordert aber, dass der (frühere) Gutachter dem jeweiligen Fachkreis angehört, in dem der behandelnde Arzt tätig geworden ist. Denn im Arzthaftungsprozess hat das Gericht den berufsfachlichen Sorgfalts-

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

41

---

---

---

---

---

---

---

---

## Situation in Deutschland

- OLG Jena 4 U 635/10 vom 31.05.2011
  - maßstab zu ermitteln, der in dem einschlägigen medizinischen Fachgebiet gilt. Lediglich dann, wenn die zu beurteilenden medizinischen Fragen auch ein benachbartes Fachgebiet betreffen, kann – im Einzelfall – die sachverständige Beurteilung von einem sach- und fachkundigen Facharzt des Nachbargebiets eingeholt werden. Fehlt es an einer entsprechenden fachkundlichen Beurteilung, leidet ein auf das Gutachten eines Rechtsmediziners gestütztes Urteil an einer ausreich-

Prof. Dr. iur. Heidy Landolt LL.M.

42

---

---

---

---

---

---

---

---

## Situation in Deutschland

- OLG Jena 4 U 635/10 vom 31.05.2011
  - enden (tatsächlichen) Entscheidungsgrundlage und unterliegt der Aufhebung; bei entsprechendem Antrag (einer Partei) auch der Zurückverweisung (§ 538 II Nr. 1 ZPO).

Prof. Dr. jur. Hardy Landolt LL.M.

43

---

---

---

---

---

---

---

---

## Situation in der Schweiz

Prof. Dr. med. Volker Ditmann,  
Institut für Rechtsmedizin, Universität Basel,  
Präsident SGRM  
Prof. Dr. med. Ulrich Zellinger,  
Institut für Rechtsmedizin, Universität Bern,  
Delegierter des SGRM in der KVVFB

Rechtsmedizinische Untersuchung, Rechtsmedizinische Experten, Medizinische Fakultät, Universität Basel, 2008, 102-107

Die Aufgaben der rechtsmedizinischen Gutachter sind dabei klar definiert: Wir werden ausschliesslich im Auftrag der Ermittlungsbehörden tätig, die uns mit jedem Gutachtensauftrag einen Fragenkatalog übermitteln. Primär geht es darum, medizinische Befunde und Sachverhalte zu erheben und Diagnosen zu stellen bzw. nachträglich zu überprüfen. Im zweiten Schritt wird nach den Ursachen einer Gesundheitsschädigung oder im schlimmsten Fall eines Todes gefragt. Erst dann stellt sich die Frage eines möglichen ärztlichen Fehlverhaltens im Sinne einer Verletzung der Sorgfaltspflicht und nach deren Kausalität zu Gesundheitsschädigung oder Tod. Nicht jeder ungünstige Ausgang einer Behandlung bedeutet, dass es sich um einen vermeidbaren Fehler handelt. Dies zu prüfen, ist die verantwortungsvolle Aufgabe der Gutachter.

Prof. Dr. jur. Hardy Landolt LL.M.

44

---

---

---

---

---

---

---

---

## Situation in der Schweiz

Prof. Dr. med. Volker Ditmann,  
Institut für Rechtsmedizin, Universität Basel,  
Präsident SGRM  
Prof. Dr. med. Ulrich Zellinger,  
Institut für Rechtsmedizin, Universität Bern,  
Delegierter des SGRM in der KVVFB

Unser Fachwissen deckt dabei die verschiedenen medizinischen Fachrichtungen keineswegs ab, weshalb, abgesehen von ganz krassen, groben Regelverstössen, die auch für fachlich nicht spezialisierte Mediziner meist leicht erkennbar sind, der frühzeitige Beizug eines unabhängigen klinischen Fachgutachters zwingend ist. Es hat sich dabei bewährt, wenn immer möglich einen Fachgutachter zu wählen, der in einer vergleichbaren Situation/Stellung arbeitet wie der Angeklagte. In diesem Sinne ist die Wahl eines ausländischen Professors für Kardiologie beim Fall 2, bei dem es um die Beurteilung eines Patienten im Routinenoftfall handelt, vermutlich unglücklich. Wichtig erscheint uns auch, das Vorgehen von Justiz und evtl. Polizei beim Verdacht auf einen Behandlungsfehler den besonderen Gegebenheiten anzupassen, ohne den Grundsatz «Vor dem Gesetz sind alle gleich» zu verletzen.

Prof. Dr. jur. Hardy Landolt LL.M.

45

---

---

---

---

---

---

---

---





## Situation in der Schweiz

**Tabelle 2**  
Exportierte und importierte 1992-2011

	absolute Güterwerte	Importante/Exportante Güter	Importante/Exportante Dienstleistungen	Importante/Exportante Güter und Dienstleistungen
Algemeines	241	98	143	19
Autarkie	100	38	62	0
Ökonomie	884	298	586	20
Landwirtschaft	35	4	31	0
Industrie und Gewerbe	163	62	101	0
Handel	12	5	7	0
Transport	24	8	16	0
Geld	215	78	137	0
Immobilien	22	10	12	0
Bank	218	1	217	0
Lebensversicherung	18	4	14	0
Recht	1	0	1	0
Medizin	2	0	2	0
Wissenschaft	14	37	23	0
Arbeitskräfte	21	7	14	0
Umwelt	8	4	4	0
Wald	182	61	121	0
Ökologische Ökonomie	283	210	73	0
Ökologische Ökonomie/GES	142	98	44	0
Palast	18	18	0	0
Wald	4	4	0	0
Phosphor	2	2	0	0
Wald	11	1	10	0
in % des Bruttoinlands				
Güter und Dienstleistungen	109	37	72	2
Wald				
Phosphor	1	2	1	0
Wald	13	7	6	0
Wald	12	10	2	0
Wald	1	1	0	0
Wald	17	4	13	0
Wald	27	12	15	0
Wald 1992-2011	1114	1228	2238	94

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

17

Besten Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!

Folien sind verfügbar unter  
[www.hardy-landolt.ch](http://www.hardy-landolt.ch)